

Maßnahmenblatt Nr. 1		6.2.1. Keine Verstärkung der Entwässerung			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150 LRT 9110 LRT 9130 Bauchige Windelschnecke Kammolch				
Schutzziel der Maßnahme:	Erhalt der oben genannten LRT und Arten sowie der Niederungsbereiche				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Eine Verstärkung der Binnenentwässerung ist im gesamten FFH-Teilgebiet nicht zulässig und auf Moor-/Anmoorböden ohnehin durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) verboten. Die Unterhaltung vorhandener Einrichtungen ist weiterhin durchführbar. Die Niederungsbereiche sollen als Wasserspeicher und Retentionsraum dienen. Eine durch Entwässerung verursachte Mineralisation der Torfe und eine damit verbundene erhöhte Freisetzung von Nährstoffen muss vermieden werden.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Keine Neuanlage von Drainagen/Entwässerungsgräben oder Vertiefung vorhandener Gräben. Vorhandene Einrichtungen wie z. B. Drainagen können in dem bisherigen Umfang weiterhin unterhalten und instand gesetzt werden.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter, WBV	
Sonstiges:	auf Abschlussveranstaltung besprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 2		6.2.2 Angepasste fischereiliche Nutzung des Bothkamper Sees			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150				
Schutzziel der Maßnahme:	Vermeiden erhöhter Nährstoffeinträge und -freisetzung im LRT See, Ausbreitung/Ansiedlung von lebensraumtypischen Makrophyten				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Die aktuelle fischereiliche Nutzung führt nach derzeitigem Kenntnisstand - in Relation zu den derzeitigen hohen Nährstoffeinträgen aus anderen Quellen - nicht zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Eine Intensivierung der Nutzung, z. B. ein erhöhter Besatz mit gründelnden Fischarten, welche im Sediment wühlen und damit Nährstoffe freisetzen sowie ein Ausbreiten der Makrophyten erschweren, muss vermieden werden. Nach Möglichkeit soll die derzeitige Nutzung aufrechterhalten werden, da eine verringerte Nutzung u. a. zu einer erhöhten Zahl an ebenfalls viel gründelnden Brassen führen kann.				
Maßnahme als:				Priorität: 1	
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Die fischereiliche Nutzung kann und soll zur Reduzierung des Bestandes von gründelnden Fischarten in dem aktuellen Ausmaß weitergeführt werden. Eine Intensivierung der Nutzung, z. B. durch höheren Besatz mit gründelnden Fischarten (u. a. Karpfen), muss unterbleiben.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Fischereipächter	
Sonstiges:	mit zuständigem Fischereipächter abgesprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 3		6.2.3. Ottersichere Verwendung von Reusen			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	Fischotter				
Schutzziel der Maßnahme:	Schutz des Fischotters vor Ertrinken				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Sollte sich die fischereiliche Nutzung des Sees ändern und Fangreusen gestellt werden, müssen diese ottersicher gestaltet sein.				
Maßnahme als:					Priorität: 2
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Fangreusen dürfen nur ottersicher verwendet werden, z. B. mit Notausstiegen, Reusengittern oder noch anderen zu entwickelnden Alternativen				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		bei Verwendung von Fangreusen		Fischereipächter	
Sonstiges:	mit zuständigem Fischereipächter abgesprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 4		6.2.4. Keine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (siehe Karte)			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150 Steinbeißer				
Schutzziel der Maßnahme:	Schutz des Bothkamper Sees (LRT 3150) vor zusätzlichen Nährstoffeinträgen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Der ohnehin schmale Streifen Grünland am Ufer des Bothkamper Sees, welcher innerhalb der FFH-Grenze liegt, darf nicht intensiver genutzt werden, um höhere Nährstoff- und Pestizideinträge in das Gewässer zu vermeiden.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Keine Erhöhung der Besatzdichten, keine höheren Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelgaben. Gegebenenfalls Auszäunen des Ufers (siehe auch Maßnahme 6.3.3). Eine extensive Nutzung kann über VNS gefördert werden.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter	VNS
Sonstiges:	auf Abschlussveranstaltung besprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 5		6.2.5. Erhalt der nutzungsfreien Ufer- und Niederungsbereiche (siehe Karte)			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150 Bauchige Windelschnecke Moorfrosch Kammolch				
Schutzziel der Maßnahme:	Minderung der Nährstoffbelastung der Seen, Erhalt und Wiederansiedlung typischer Arten der eutrophen Seen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Die nutzungsfreien (bis auf die im Gebiet stattfindende Jagd) Uferbereiche dienen als Puffer für den Lebensraumtyp See. Eine Nutzung dieser Bereiche (z. B. Landwirtschaft, Bebauung, Garten) würde diese Funktion mindern. Darüber hinaus beherbergen die Seggenrieder auf den zurzeit brachliegenden, südlichen Flächen im NSG ein Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke, für deren Erhalt ein Fortführen der Nicht-Nutzung dieser Flächen förderlich ist. Eine Ausnahme bilden mögliche Initialmaßnahmen zu einer naturnahen Umgestaltung der Fließgewässer. Weiterhin möglich bleibt im Ortsbereich von Kirchbarkau das Betreten und die Nutzung des Ufers (gemäß § 15 Landesfischereigesetz) im Rahmen bestehender Angellizenzen. Dabei muss der Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) beachtet werden. Biotope wie Uferzone und Röhricht dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Fortführen der Nutzungsfreiheit, Zulassen von Sukzession (z. B. Bruchwaldentwicklung)				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter, See-Anwohner	
Sonstiges:	auf Abschlussveranstaltung besprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 6		6.2.6. Information über Ablagerung von Gartenabfällen im Seeuferbereich			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150 und Kontaktbiotope				
Schutzziel der Maßnahme:	Kein Einbringen von Neophyten in den LRT See und seine Uferbereiche				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	<p>Gartenabfälle sind ausschließlich organische Pflanzenabfälle, die bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gartens anfallen. Dabei ist auch eine Verwertung auf dem eigenen Grundstück insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen, Schreddern oder Kompostieren möglich. Dabei ist der gesetzliche Gewässerrandstreifen auszunehmen.</p> <p>Ein Deponieren von Gartenabfällen außerhalb eigener Grundstücke und im Bereich gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG) wie See, Ufervegetation, Röhricht ist wegen der Gefahr der Ansiedlung standortfremder Arten oder sogar Neophyten (z. B. Drüsiges Springkraut, Impatiens glandulifera) zu unterlassen, bereits in diesem Bereich gelagerte Gartenabfälle müssen entsorgt werden. Auch für Gärten gilt der gesetzliche Gewässerrandstreifen mit Regelungen zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie dem Verbot des Anpflanzens von nicht standortgerechten Gehölzen.</p>				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Kein Ablagern von Gartenabfällen außerhalb der eigenen Grundstücke und im Bereich gesetzlich geschützter Biotope. Entsorgen von bereits deponierten Abfällen. Einhalten der gesetzlichen Regelungen zu Gewässerrandstreifen zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie dem Verbot des Anpflanzens von nicht standortgerechten Gehölzen.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Gemeinde, Flächeneigentümer bzw. -pächter	
Sonstiges:	auf Abschlussveranstaltung besprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 7	6.2.7. Keine weitere Versiegelung und Bebauung des Uferbereichs des Bothkamper Sees (siehe Karte)				
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150				
Schutzziel der Maßnahme:	Schutz des Seeufers				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Der Uferbereich dient als Puffer für den Lebensraumtyp See. Eine Versiegelung dieser Flächen würde diese Funktion mindern.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Keine Bebauung/ Versiegelung des Uferbereichs.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Gemeinde, UNB	
Sonstiges:	auf Abschlussveranstaltung besprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 8		6.2.8. Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Gewässerunterhaltung			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	Steinbeißer				
Schutzziel der Maßnahme:	Erhalt und Entwicklung einer standortheimischen Pflanzen- und Tierwelt im Gewässer, betrifft u.a. Steinbeißer und Muschelarten				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Sofern eine Gewässerunterhaltung, dies betrifft insbesondere die Dosenbek, nicht vermieden werden kann, muss sie nach arten- und naturschutzfachlichen Belangen durchgeführt werden.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Einhalten der Standards gem. Erlass des MLUR vom 20.09.2010 zu den naturschutzfachlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung. Bei Vorkommen der FFH-Art Steinbeißer (Cobitis taenia) sind dessen Lebensraumsprüche zu berücksichtigen. Dies bedeutet unter anderem, durch eine räumliche und zeitliche Staffelung der Unterhaltungsarbeiten sowie punktuelle Sohlräumungen die Auswirkungen der Unterhaltungsmaßnahmen zu verringern und während der Grundräumung lebende Steinbeißer und andere Tiere (Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln) in das Gewässer zurückzusetzen. Während der Fortpflanzungszeit des Steinbeißers von April bis Juli dürfen in den betroffenen Gebieten keinerlei Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		WBV	
Sonstiges:	auf Abschlussveranstaltung besprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 9	6.2.9. Naturnahe Waldbewirtschaftung (siehe Karte)	
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“	
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung	
LRT oder Arten	LRT 9110 LRT 9130 Eremit Fledermäuse	
Schutzziel der Maßnahme:	Erhalt eines naturnahen, vielfältig strukturierten Buchenwaldes mit unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen, Erhalt einer lebensraumtypischen Krautschicht	
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Habitatbäume und Totholz, insbesondere auch als Lebensraum des Eremiten dürfen nicht genutzt werden und müssen im Bestand verbleiben (siehe auch § 28 b Landesnaturschutzgesetz und § 44 BNatschG). Bäume mit besonderem Naturschutzwert in Wegnähe sollen so lange erhalten werden, wie die Grundsätze und Erfordernisse der Verkehrssicherung dem nicht entgegenstehen (unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziffer 6.2.10). Verkehrssicherungsmaßnahmen sind auf das erforderliche Maß beschränkt durchzuführen, dabei sind die Belange des Artenschutzes und der Erhalt der Habitatbäume zu berücksichtigen. Bedeutet dies einen erheblichen zusätzlichen forstlichen Aufwand, muss dieser ausgeglichen werden. Vornehmlich die alten Eichen haben eine besondere Funktion für die lebensraumtypischen Arten wie z. B. Fledermäuse (FFH-Anhang IV) und Totholz bewohnende Käfer, wie den Eremiten (FFH-Art 1084*).	
Maßnahme als:		Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Erhalt von Totholz und Habitatbäumen. Beschränken von Verkehrsicherungsmaßnahmen auf ein erforderliches Maß. Der Anteil an lebensraumtypischen Baum- und Straucharten ist beizubehalten. Der Bestand an Schneebeere ist zu beobachten.	
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>	Durch bodenpflegliche Methoden der Waldbewirtschaftung (u. a. Vermeidung des Befahrens der Waldböden abseits von Wegen und Rückegassen) wird eine Beeinträchtigung der Bodenstruktur vermieden.	

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Eigentümer und Bewirtschafter	ggf. S&E Mittel
Sonstiges:	wünschenswert wäre ein VNS Modell zur extensiven Waldbewirtschaftung				

Maßnahmenblatt Nr. 10		6.2.10. Sicherung und Erhalt aktueller sowie potentieller Brutbäume als aktuellen und zukünftigen Lebensraum für den Eremiten			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 9110 LRT 9130 Eremit Fledermäuse				
Schutzziel der Maßnahme:	Sicherung des Fortbestandes der Eremitenpopulation durch kontinuierliches Vorhandensein geeigneter Brutbäume				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Bestehende sowie potentielle Brutbäume, dies sind insbesondere Eichen, sollen geschont werden, um sie möglichst lange zu erhalten, wobei eine behutsame Wiederherstellung bzw. Sicherung eines angemessenen Freistandes förderlich sein kann. Kommt es zu Konflikten zwischen dem Erhalt von Brutbäumen und den Erfordernissen der Verkehrssicherungspflicht, haben die artenschutzrechtlichengesetzlichen Vorgaben (§ 44 BNatschG) zum Schutz des Eremiten weiterhin Bestand und sind einzuhalten.				
Maßnahme als:				Priorität: 1	
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Erhalt bestehender und potentieller zukünftiger Brutbäume für den Eremiten. Gegebenenfalls behutsame (Wieder-)herstellung eines angemessenen Freistandes. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen soll möglichst viel des Baumes erhalten bleiben und Hochstubben stehen gelassen werden. Gefällte Habitatbäume sollen aufrecht gelagert werden, so dass dem Eremiten ein Umsiedeln ermöglicht wird. Mulmhöhlen müssen dabei geschützt werden, z. B. vor eindringendem Wasser.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Eigentümer und Bewirtschafter	
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 11		6.2.11. Besucherlenkung im Wald			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 9110 LRT 9130 Eremit Fledermäuse				
Schutzziel der Maßnahme:	Erhalt und Entwicklung eines naturnahen vielfältig strukturierten Buchenwaldes, Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Krautschicht, Verbesserung der Bodenstruktur				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Die intensive Nutzung des Waldstückes (LRT 9130, LRT 9110) am Bothkamper See durch Besucher führt zu einer starken Beeinträchtigung der Krautschicht sowie der Bodenstruktur, da neben dem Wanderweg mehrere Trampelpfade den schmalen Bestand zerschneiden. Teilweise werden diese auch als „Mountainbike-Strecke“ genutzt.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input checked="" type="checkbox"/>	Gezieltes Liegenlassen von Tot- und Kronenholz, Aufstellen von Infotafeln, insbesondere am Waldrand westlich des Sees zur Besucherlenkung und -information (z.B. BIS-Tafeln). In Absprache mit dem Eigentümer sollen z. B. drei BIS-Schilder (des landesweiten Besucher-Information-Systems) aufgestellt werden, um auch die Besucher auf das FFH-Gebiet aufmerksam zu machen und auf den Hauptweg zu lenken.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		ab sofort		Lokale Aktion in Absprache mit Eigentümer, Landesamt (zuständige Stelle für das BIS)	
Sonstiges:	grundsätzlich mit Flächeneigentümer abgesprochen, exakter Aufstellort ist noch zu klären, LLUR ist informiert				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 12		6.3.1. Grünlandextensivierung			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150 Steinbeißer				
Schutzziel der Maßnahme:	Minderung der Nährstoffbelastung der Seen, Wiederansiedlung typischer Arten der eutrophen Seen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Von den ufernahen Grünlandflächen gelangen Nährstoffe in den Bothkamper See. Es sollte angestrebt werden, diese Flächen in eine extensive Nutzung (Beweidung oder Mahd) zu überführen. Dabei sollen keine Pflanzenschutzmittel und kein Dünger außer Festmist eingesetzt werden. Insbesondere im Abstand von 100 m vom Seeufer (s. LLUR 2014b) soll auf Düngung vollständig verzichtet werden, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes "Weidewirtschaft"				
Maßnahme als:					Priorität: 2
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Verringerung der Besatzdichte, Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter, Beratung durch LA	VNS
Sonstiges:	mit Bewirtschaftern besprochen. LLUR (2014b): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Erläuterungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein. Flächenbedarf und Umgang mit Flächen bei der Entwicklung von Fließgewässern.				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 13		6.3.2. Aufrechterhaltung der extensiven Grünlandnutzung im Bereich des NSG (siehe Karte)			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150 Steinbeißer Kammolch Laubfrosch Fledermausarten Vogelarten der Agrarlandschaft				
Schutzziel der Maßnahme:	Minderung der Nährstoffbelastung der Seen, Erhalt und Wiederansiedlung typischer Arten der eutrophen Seen. Erhalt einer strukturreichen Offenlandschaft				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Eine hohe Belastung mit Nährstoffen ist die Hauptursache für den schlechten Zustand der Seen (u. a. Defizite bei Tier- und Pflanzenarten). Eine extensive Nutzung der umgebenden Flächen führt zu einem geringerem Nährstoffeintrag. Darüber hinaus trägt die extensive Beweidung in Form einer halboffenen Weidelandschaft zum Erhalt einer vielfältig strukturierten Landschaft mit verschiedenen gesetzlich geschützten Biotopen bei, welche Lebensraum für viele Amphibienarten sowie ein an Insekten reiches Jagdrevier für Fledermäuse (FFH-Arten) darstellen.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Fortführen der extensiven Beweidung (zur Zeit in Form einer halboffenen Weidelandschaft mit ganzjähriger Beweidung mit Robustrindern). Die Entwicklung der Flächen ist zu verfolgen und das Management entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zum Erhalt von Offenlandbereichen (z. B. durch Entfernen von aufkommenden Gehölzen) erforderlich.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter	VNS
Sonstiges:	mit Flächeneigentümer abgesprochen				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 14		6.3.3. Auszäunen von Uferbereichen des Bothkamper Sees (siehe Karte)			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150				
Schutzziel der Maßnahme:	Schutz des Uferbereichs vor Erosion, Ausbreitung des Schilfgürtels, Minderung der Nährstoffbelastung des Sees, Wiederansiedlung typischer Arten der eutrophen Seen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	<p>Die intensive Beweidung der ufernahen Flächen führt zu Ufererosion, Schilfrückgang und einem Nährstoffeintrag in den See. Eine langfristige Extensivierung der Flächen mit einer Verringerung der Besatzdichte (max. 2 GVE zum Schutz des Ufers) und einem Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel ist daher wünschenswert. Bei unveränderter Besatzdichte ist eine ufernahe Auszäunung der Flächen zum Schutz des Ufers kurzfristig umsetzbar. Ggf. ist die Wasserversorgung des Weideviehs mit Tränkanlagen sicherzustellen.</p> <p>Im mittleren Uferabschnitt sollten dabei möglichst extensiv beweidete Uferbereiche erhalten bzw. entwickelt werden. In diesem Bereich wurde die Gemeine Keiljungfer (<i>Gomphus vulgatissimus</i>) nachgewiesen, welche zur Entwicklung ihrer Larven auf unbewachsene Uferabschnitte mit feinsandigem Substrat angewiesen ist. Daneben suchen auch Steinbeißer gerne Ufer mit Erosions- und Sedimentationsprozessen auf.</p>				
Maßnahme als:					Priorität: 2
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Auszäunen des Ufers des Bothkamper Sees in intensiv beweideten Bereichen. Ggf. verbunden mit dem Einrichten von Tränkanlagen für die Weidetiere.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		ab sofort, teilw. bereits umgesetzt		Bewirtschafter, Eigentümer, Beratung/Umsetzung ggf. durch LA	S&E-Mittel, ÖVF
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 15		6.3.4. Extensivierung der gegenwärtig in Ackernutzung befindlichen Flächen im Niederungsbereich des Bothkamper Sees und Lütjensees			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150				
Schutzziel der Maßnahme:	Minderung der Nährstoffbelastung der Seen und angrenzender Bereiche, Wiederansiedlung typischer Arten der eutrophen Seen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Nährstoffe, Pflanzenschutzmittel und Sediment gelangen aus den ufernahen Ackerflächen in den See. Zur Verringerung der Einträge sollte eine Umwandlung der gesamten Schläge oder mindestens von Ackerrandstreifen Richtung See in extensives Grünland oder Brachen bzw. Blühstreifen erfolgen.				
Maßnahme als:					Priorität: 2
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Einrichten von Pufferstreifen (extensives Grünland, Brache, Blühstreifen) zum See hin. Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>	Alternativ können ganze Schläge in extensives Grünland umgewandelt werden (Förderung als VNS "Weidewirtschaft").				
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		ab sofort, teilw. bereits umgesetzt		Bewirtschafter, Eigentümer	ÖVF, VNS („Ackerlebensräume“, Mindestbreite 9 m)
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 16		6.3.5. Naturnahe Ufergestaltung im Siedlungsbereich			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150				
Schutzziel der Maßnahme:	Ausbreitung/ Entwicklung des Schilfgürtels, langfristig Entwicklung eines natürlichen Uferbereichs				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Das Ufer im Siedlungsbereich soll naturnäher gestaltet werden.				
Maßnahme als:					Priorität: 2
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Verwendung standortheimischer Pflanzen auf ufernahen Grundstücken, Vermeiden von Schneisen und Bootsliegendeplätzen im Schilf. Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m vom Ufer. Keine Versiegelung bzw. Bebauung.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		dauerhaft		Anwohner, Gemeinde	
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 17		6.3.6. Natürliche Entwicklung der Fließgewässer zulassen			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150 Steinbeißer Bauchige Windelschnecke				
Schutzziel der Maßnahme:	eigendynamische Entwicklung der Fließgewässer				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Durch einen verzögerten Ablauf des nährstoffreichen Wassers der Vorfluter in die Seen kann deren Nährstofffracht durch Sedimentation und Denitrifikation verringert werden. Eine Auswirkung auf benachbarte Flächen ist auszuschließen.				
Maßnahme als:					Priorität: 2
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung wie Uferabflachungen/ Öffnen der wallartigen Böschung, Einbringen von Strukturelementen in das Gewässer				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		nach Flächenverfügbarkeit		Flächeneigentümer, WBV	
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 18		6.3.7. Rückbau der Binnenentwässerung im NSG			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150				
Schutzziel der Maßnahme:	Minderung der Nährstoffbelastung der Seen und angrenzender Bereiche, Wiederansiedlung typischer Arten der eutrophen Seen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Vorhandene Entwässerungsgräben und Drainagen im Bereich der Seenniederung um Lütjensee und Hochfelder See sowie auf den angrenzenden Grünlandflächen sollen von selbst zuwachsen oder abgedichtet werden, um die Mineralisierung der Torfe in der Niederung zu vermindern (und damit den Nährstoffeintrag in die Gewässer) und um bestenfalls eine erneute Torfbildung zu ermöglichen. Einflüsse auf Nachbargrundstücke müssen dabei vermieden werden.				
Maßnahme als:					Priorität: 2
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Aufgabe der Unterhaltung von Entwässerungssystemen, gegebenenfalls Abdichten von Gräben und Drainagen				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		ab sofort		Flächeneigentümer bzw. -bewirtschafter	ELER, S&E-Mittel
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 19		6.3.8. Optimierung der kommunalen Kläranlagen hinsichtlich der Phosphatfällung			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150 Steinbeißer Bauchige Windelschnecke Fischotter				
Schutzziel der Maßnahme:	Reduzierung der Phosphorgehalte der Gewässer, Verhindern sommerlicher Algenblüten, Wiederansiedlung typischer Arten der eutrophen Seen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Ein hoher Nährstoffeintrag in Seen hat übermäßiges Algenwachstum, geringere Sichttiefen und Sauerstoffmangel in der Tiefe zur Folge. Phosphorverbindungen sind in limnischen Gewässern der begrenzende Faktor für das Pflanzenwachstum. Hohe Phosphoreinträge führen daher zu Algenblüten und im Folgenden zu einer Verarmung der Makrophytenflora.				
Maßnahme als:				Priorität: 1	
notwendige Erhaltungs- maßnahme / Wiederherstellungs- maßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Alle in das Gebiet einleitenden Kläranlagen sollten auf eine effektive Phosphateliminierung geprüft und gegebenenfalls dahingehend umgebaut werden.				
weitergehende Entwicklungs- maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teil- maßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		ab sofort		Gemeinden, Betreiber	
Sonstiges:	aktuelle Planungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 20		6.3.9. Reduzierung des Nährstoffeintrags im Einzugsgebiet			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 3150				
Schutzziel der Maßnahme:	Minderung der Nährstoffbelastung der Seen, Wiederansiedlung typischer Arten der eutrophen Seen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Durch Maßnahmen im Seeinzugsgebiet soll der Nährstoffeintrag in das Gebiet verringert werden. Eventuell ergeben sich bereits Maßnahmen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	<p>Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge im Einzugsgebiet des Bothkamper Sees (siehe auch: Holsten et al. 2012, MELUR 2014) sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichten von Uferstrandstreifen entlang der Fließgewässer im Einzugsgebiet von mindestens 10 m Breite in Anlehnung an die Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen (MELUR 2016) • Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung • Umwandlung von Ackerland in Grünland, v.a. in erosionsgefährdeten Lagen und entlang der Zuläufe • Umbruchlose Grünlanderneuerung • Ackerbauliche Maßnahmen: Angepasste Bodenbearbeitung, Verzicht auf herbstliche Bodenbearbeitung, Zwischenfruchtanbau, Winterbegrünung, Untersaaten, Einsparung der Herbsdüngung • Austragsminimierte Düngung (schlagbezogene Düngeplanung, bodennahe Gülleausbringung...) • (Beratung zur) Umstellung auf Ökolandbau • Maßnahmen zum Nährstoffrückhalt: Retentionsbecken/Dränteiche an Zuläufen, Aufgabe von Drainagen, Vernässung, Entrohrung von Gewässern, Auslaufen von Drainagen und Gräben über die Oberfläche der angrenzenden Niederungsflächen (bei hinreichendem Gefälle und nur, wenn dort keine FFH-Lebensraumtypen oder wertvollen Arten vorhanden sind). • Gewässerschutzberatung 				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		langfristig, je nach Möglichkeit/Flächenverfügbarkeit		UNB, UWB, WBV, Flächeneigentümer, -pächter und -nutzer, ggf. LA	WRRL, Ökokonto, A & E, VNS/AUKM, S & E, LA-Katalog, ÖVF, Moorschutzfonds/-programm, Ökoprämie

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Sonstiges:	<p>Wurde auf der Abschlussveranstaltung angesprochen. Die Maßnahmen wurden mit den Eigentümern nicht abgestimmt (und außerhalb des FFH-Gebiets auch nicht besprochen). Eine Umsetzung kann nur nach und nach mit Einverständnis der Eigentümer und Bewirtschafter erfolgen.</p> <p>Holsten, B., S. Ochsner, A. Schäfer und M. Trepel (2012): Praxisleitfaden für Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffausträgen aus dränierten landwirtschaftlichen Flächen. CAU Kiel, 99 S.</p> <p>MELUR (2014): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Erläuterungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien Schleswig-Holstein - Regeneration von Seen, 24 S. MELUR (2016): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Allianz für den Gewässerschutz - Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen, Kiel, 35 S.</p>
-------------------	---

Maßnahmenblatt Nr. 21		6.3.10. Erhöhung des Habitatbaum- und Totholzanteils im Wald			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	LRT 9110 LRT 9130 Eremit Fledermäuse				
Schutzziel der Maßnahme:	Strukturreichtum und Habitatvielfalt im Wald				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Zur Verbesserung der Struktur- und Habitatvielfalt der Waldlebensraumtypen sollte ein größerer Anteil an Habitatbäumen sowie an stehendem und liegendem Totholz im Gebiet verbleiben. Der Erhalt alter, anbrüchiger Bäume kann dabei im Konflikt mit der Verkehrssicherungspflicht stehen, insbesondere der Schutz alter Alleebäume.				
Maßnahme als:				Priorität: 2	
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	In Anlehnung an die Handlungsgrundsätze für die Umsetzung von Natura 2000 in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) sollten mindestens 10 Habitatbäume pro Hektar, die schließlich als Totholz vergehen, angestrebt werden. Langfristig sollte ein Vorkommen von stehendem und liegendem Totholz von 25 m ³ / ha erreicht werden (LLUR 2016). Dies gilt nur außerhalb verkehrssicherungspflichtiger Bereiche.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		langfristig		Eigentümer und Bewirtschafter	Freiwillige Vereinbarung mit dem MELUND
Sonstiges:	wünschenswert wäre ein VNS Modell zur extensiven Waldbewirtschaftung LLUR (2016): Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Umsetzung von Natura 2000 in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, Schriftenreihe LLUR SH – Natur; 24				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 22		6.3.11. Entwicklung von Habitatbäumen für den Eremiten			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	Eremit Fledermäuse				
Schutzziel der Maßnahme:	Sicherstellen der Habitatkontinuität für den Eremiten				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Um den Eremiten zu erhalten, sollten kontinuierlich Habitatbäume vorhanden sein. Der Erhalt alter, anbrüchiger Bäume kann dabei im Konflikt mit der Verkehrssicherungspflicht stehen. Zukünftige Habitatbäume sollten daher außerhalb verkehrssicherungspflichtiger Bereiche entwickelt werden.				
Maßnahme als:					Priorität: 1
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Zukünftige Altbäume, insbesondere Eichen, müssen erhalten und gefördert werden, vorzugsweise an kleinklimatisch wärmebegünstigten Standorten wie sonnenexponierten Waldrändern und Lichtungen. Langfristig sollte dafür gesorgt werden, dass stets Nachwuchsbäume heranreifen, z. B. durch gezielte Eichenverjüngung, da in geschlossenen Wäldern durch die konkurrenzstärkere Buche kaum eine Eiche ohne Förderung aufwachsen wird. Alteichen sollten durch behutsame Herausnahme der in die Kronen hineinwachsenden Buchen begünstigt werden. Wichtig ist zudem die Vernetzung der einzelnen aktuellen (potentiellen) Brutbäume untereinander als auch mit den erst zukünftig heranwachsenden. Vergehende Habitatbäume des Eremiten sollen möglichst lange, auch noch als Totholz, stehen gelassen werden.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		langfristig		Eigentümer und Bewirtschafter	Freiwillige Vereinbarung mit dem MELUND
Sonstiges:	wünschenswert wäre ein VNS Modell zur extensiven Waldbewirtschaftung				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 23		6.3.12. Gebietsübergreifende Artenschutzmaßnahmen für den Eremiten			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	Eremit Fledermäuse				
Schutzziel der Maßnahme:	Besiedlung neuer Lebensräume durch den Eremiten				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Durch die spezialisierte Lebensweise und die schwindende Zahl geeigneter und erreichbarer Brutbäume (alte Bäume mit großen mulmgefüllten Höhlen) ist das Vorkommen des Eremiten auf isolierte Restbestände zusammengeschrumpft. Trotz seiner Flugfähigkeit ist er nicht in der Lage, größere Strecken zu überwinden und geeignete nachgewachsene Bestände zu besiedeln. Zur landesweiten Stärkung des Eremitenbestandes sind Artenschutzmaßnahmen, wie das Aufhängen von Nistboxen denkbar, welche später in geeignete Waldbestände in Gebieten ohne Eremitenvorkommen umgesetzt werden, z. B. ausgewiesene Naturwälder, die sich aus relativ jungen Beständen entwickelt haben, so dass hier keine Urwaldreliktarten mehr existieren. Neben dem Eremiten werden mit der Nistbox auch weitere Arten der Lebensgemeinschaft alter Bäume an neue Standorte verbracht und somit gefördert.				
Maßnahme als:					Priorität: 3
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Aufhängen von speziellen Nistboxen für Mulmhöhlen bewohnende Käfer (u. a. Eremit). Als Beispiel siehe Jansson et al. 2009.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		nach Umsetzbarkeit		ggf. Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein	ELER
Sonstiges:	Jansson N, Larsson A, Milberg P, Ranius T (2009): Boxes mimicking tree hollows can help conservation of saproxylic beetles. Biodiversity and Conservation 18, 3891-3908.				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 24		6.3.13. Anlage von Kleingewässern für Amphibien und Libellen			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	Kammolch Amphibien Libellen Wasserkäfer				
Schutzziel der Maßnahme:	Entwicklung neuer Lebensräume für Amphibien, Libellen und Wasserkäfer und weitere Arten				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Im Bereich der Weidelandschaft bietet sich die Anlage von mehreren Kleingewässern für Amphibien (Kammolch FFH Art 1166, Laubfrosch FFH IV), Libellen und Wasserkäfer an, da die hier weidenden Robustrinder das Ufer von Verbuschung freihalten sowie durch selektiven Verbiss und durch das Schaffen von Trittsiegeln für Struktureichtum sorgen.				
Maßnahme als:					Priorität: 2
notwendige Erhaltungs- maßnahme / Wiederherstellungs- maßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Anlage von Kleingewässern im Bereich des NSG. Die Funktionalität der Gewässeranlagen sollte anschließend regelmäßig überprüft werden, je nach Ergebnis sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen erforderlich (z.B. Entschlammung, Aufweitung, Anlage von Rohbodenstellen).				
weitergehende Entwicklungs- maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teil- maßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		nach Umsetzbarkeit		Flächeneigentümer und - bewirtschafter	VNS, ELER
Sonstiges:	bereits in Planung				

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 25		6.4.1. Ergänzung von Knicks			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	Fledermausarten Kammolch Laubfrosch Brut- und Rastvögel insbesondere der Agrarlandschaft				
Schutzziel der Maßnahme:	Entwicklung einer strukturreichen Offenlandschaft mit einer Vielzahl an Lebensräumen				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Zur Entwicklung einer strukturreichen Offenlandschaft im FFH-Gebiet sowie angrenzenden Flächen ist neben einer Anlage von Kleingewässern (siehe Maßnahme 6.3.13) eine Ergänzung des Knicknetzes wünschenswert, insbesondere auf stiftungseigenen Flächen sowie auf den Weideflächen am Westufer des Bothkamper Sees. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit Wald, Grünland und Gewässern, Knicks und Einzelbäumen eignet sich als Jagdgebiet der im Teilgebiet vorkommenden Fledermausarten und kann Lebensraum u. a. für Laubfrosch, Kammolch, Brut- und Rastvögel der Agrarlandschaft sowie für Insekten bieten.				
Maßnahme als:					Priorität: 3
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Anlage von Knicks				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		nach Umsetzbarkeit		Flächeneigentümer und -bewirtschafter	VNS, ELER
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 26		6.4.2 Grünlandaufwertung			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	artenreiches Grünland				
Schutzziel der Maßnahme:	Entwicklung von artenreichem Grünland				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Die Grünlandflächen im NSG sind durch intensive Vornutzung bzw. durch Nutzung als Acker vergleichsweise artenarm. Eine Aufwertung der Flächen kann z. B. durch Mahdgutübertragung oder gezieltes Ansiedeln vorgezogener Pflanzen durchgeführt werden.				
Maßnahme als:					Priorität: 3
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Mahdgutübertragung, Auspflanzen vorgezogener Pflanzen. Spenderflächen sollten in der Nähe liegen. Vorgezogene Pflanzen müssen aus Saatgut aus der Region stammen.				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		nach Umsetzbarkeit		Flächeneigentümer und -bewirtschafter	
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!

Maßnahmenblatt Nr. 27		6.4.3 Erhalt an die Verlandungsbereiche angrenzender kurzrasiger Kontaktlebensräume			
Natura 2000-Gebiete:	DE-1725-392 „Gebiet der Oberen Eider incl. Seen“				
Teilgebiet(e):	Teilgebiet Bothkamper See, Lütjensee, Hochfelder See und Umgebung				
LRT oder Arten	artenreiches Grünland				
Schutzziel der Maßnahme:	Entwicklung von artenreichem Grünland				
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Eine Beweidung der bereits artenreichen Nasswiesen und Seggenrieder am Westufer des Bothkamper Sees soll aufrechterhalten werden, jedoch in der Intensität soweit verringert werden, dass sich am Ufer wieder ein Bewuchs einstellen kann. Die sich entwickelnde Strukturvielfalt (z. B. Trittsiegel, unterschiedlich verbissene Vegetation) durch die Tiere fördert die Artenvielfalt.				
Maßnahme als:					Priorität: 3
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme¹ <input type="checkbox"/>	Umstellung auf extensive Beweidung				
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>					
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung
		langfristig		Flächeneigentümer und -bewirtschafter, Beratung durch LA	VNS
Sonstiges:					

¹ Notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen: nur Maßnahmen, die zur Umsetzung einer Wiederherstellungsverpflichtung aus gEHZ durchgeführt werden. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes werden unter „weitergehende Entwicklungsmaßnahmen“ geführt!